

**38/PET XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 22.10.2009****Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## Petition

MAG. JOHANN MAIER  
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Tel. 40110/0  
Fax 40130/3455  
<http://spoe.parlament.gv.at>

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER

im Hause

Wien, am 22. Oktober 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage übermittle ich die Petition „Aufhebung des Berufsverbotes „Polizei“ für Zivildienstler im Sinne des § 100 Abs. 1 Z 1 GOG mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Maier  
Abgeordneter zum Nationalrat

Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion  
Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,  
Bundesrat und Europäischen Parlament  
Austria - 1017 Wien, Parlament

Einreicher: David Egger, Wallbach-Siedlung 13, 5202 Neumarkt am Wallersee

## Parlamentarische Petition

### Aufhebung des Berufsverbotes „Polizei“ für Zivildienstler

Der Zivildienst ist ein „Wehrersatzdienst“. Dies ist im § 1 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1986 folgendermaßen begründet:

Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildienstklärung), **die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden**, und daher bei der Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden.....

Da bei der Zivildienstklärung aus Gewissensgründen abgelehnt wird, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, ist im § 5 Abs. 5 Zivildienstgesetz festgehalten, dass dem Zivildienstleistenden ein Waffenverbot auferlegt wird:

**„Zivildienstpflichtigen ..., sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen, sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer von 15 Jahren untersagt.“**

Der Gesetzgeber ging mit dieser Frist davon aus, dass sich die Gewissensgründe eines Menschen im Laufe seines Lebens ändern können und hat dafür einen Zeitraum von 15 Jahren ins Auge gefasst. Da bei der Polizei jedoch nur Bewerbungen bis unter 30 Jahren möglich sind, kommt das Waffenverbot zum Tragen, womit die Ausübung des Berufs Polizist nicht möglich ist. Ähnliche Probleme ergeben sich bei Jäger und Sportschützen. Von nicht wenigen Personen wird diese Regelung auch als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen, weil damit gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird.

Nicht nur der Gleichheitsgrundsatz spricht aber gegen die im Gesetz 1986 formulierten Einschränkungen, sondern auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich in den letzten Jahrzehnten massiv verändert haben. Vor allem hat sich der Bedarf an zivildienstbereiten Wehrpflichtigen bei den im Gesetz festgelegten Organisationen erhöht.

Die Aufrechterhaltung der Versorgungsaufträge dieser Organisationen für die BürgerInnen unseres Landes hängen wesentlich von zivildienstbereiten, motivierten jungen Menschen ab. Jede hemmende Benachteiligung soll auch aus diesen Gründen hintangehalten und beseitigt werden.

### **Petition**

Der Einreicher und der unterfertigte Abgeordnete ersuchen die zuständige Bundesministerin für Inneres, dem Nationalrat eine Änderung des Zivildienstgesetzes vorzulegen, in der die Frist von 15 Jahren gestrichen wird, damit auch Zivildienstler im Sinne einer freien Berufswahl in den Polizeidienst eintreten können.

Wien, 20. Oktober 2009

Mag. Johann Maier